

¹Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.4.1990 (BGBl. I S. 826), des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 8.7.1981 (GVBl. I S. 228) und der §§ 3, 51 Nr. 6 der hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 16. Mai 1991 folgende Parkgebührenordnung beschlossen und zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 29.03.2012:

§ 1

Gebührenpflicht

Auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufes einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zeitlich begrenzt zulässig ist, werden Parkgebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

²§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen betragen an Parkuhren und Parkautomaten:

³ Kurzparkzeit 30 Minuten	EUR 1,00
⁴ Parkzeit bis 60 Minuten	EUR 1,50
⁵ für jede weitere angefangene Stunde	EUR 1,50

Die Höchstparkdauer beträgt vier Stunden. Der gelöste Parkschein ist für die Dauer des bezahlten Parkzeitraumes für den ⁶gesamten bewirtschafteten Stellplatzbereich der Parkzonen Ost und West sowie Bereich der Thomasbrücke in Bad Homburg v.d.Höhe gültig.

- ⁷(2) Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen in der Parkzone Süd betragen an Parkuhren und Parkautomaten:

Parkzeit 60 Minuten	EUR 0,50
Parkzeit bis 120 Minuten	EUR 1,00
ab der 3. Stunde pauschal täglich (Höchstparkdauer 10 Stunden)	Euro 1,50

Der in der Parkzone Süd gelöste Parkschein gilt nur für den Bereich der Parkzone Süd.

- ⁸(3) Für den bewirtschafteten Stellplatzbereich in der Horexstraße beträgt die Gebühr 1,50 Euro täglich (24 Stunden). Der gelöste Parkschein gilt nur für den Bereich der Horexstraße.

¹ Öffentliche Bekanntmachung in FR 20.08.1991, TZ und TK am 16.08.1991

² Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.02.2010, veröffentlicht am 06.02.2012 in FR und TZ

³ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2011, veröffentlicht am 22.12.2011 in FR und TZ

⁴ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2011, veröffentlicht am 22.12.2011 in FR und TZ

⁵ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2011, veröffentlicht am 22.12.2011 in FR und TZ

⁶ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2012, veröffentlicht am 31.03.2012 in FR und TZ

⁷ Eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2012, veröffentlicht am 31.03.2012 in FR und TZ

⁸ Eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2012, veröffentlicht am 31.03.2012 in FR und TZ

⁹§ 2a

Gebührenhöhe beim Mobilfunkparken

¹⁰Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen, die mit einem Handypark-Logo als Mobilfunkparkflächen an Parkautomaten - und Uhren ausgewiesen sind, entsprechen bei Mobilfunknutzung (Handyparken) der in § 2 ausgewiesenen Gebührenstaffelung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 08. August 1991

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Gerhold, Stadtrat**

⁹ § 2a eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.02.2012, veröffentlicht am 06.02.2010 in FR u. TZ
¹⁰ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2011, veröffentlicht am 22.12.2011 in FR und TZ